

Stadt Bad Teinach-Zavelstein

Landkreis Calw



S a t z u n g **über die Entschädigung der Angehörigen** **der Freiwilligen Feuerwehr Bad Teinach-Zavelstein**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 15 des Feuerwehrgesetzes in der neuesten Fassung hat der Gemeinderat am 20.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

ENTSCHÄDIGUNG FÜR EINSÄTZE

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene halbe Stunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen von mehr als 4 Stunden wird ein pauschaler Erfrischungszuschuss je Feuerwehrangehörigem von 8,50 € gewährt.

§ 2

AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG BEI AUS- UND FORTBILDUNG

- (1) Bei Lehrgängen, die während der Arbeitszeit besucht werden, wird Verdienstausfall auf Nachweis gewährt. Ist ein Nachweis nicht möglich, der Anspruch jedoch dem Grund und der Höhe nach glaubhaft, werden bis zu 12,50 €/Std., maximal jedoch für 8 Stunden täglich gewährt.
- (2) Bei Funk-, Atemschutz- und Maschinistenlehrgängen sowie Grund- und Neigungslehrgängen werden 20,00 € pauschal vergütet.

- (3) Das einmal jährlich stattfindende Kommandantenseminar wird zunächst von den Teilnehmern selbst beglichen. Die Seminarkosten werden Ihnen dann von der Gemeinde ersetzt und pro Teilnehmer eine pauschale Aufwandsentschädigung von 20,00 € gewährt.
- (4) Bei den Belastungsübungen für den Atemschutz wird an die Große Kreisstadt Calw pro Teilnehmer die jeweils gültige Gebühr entrichtet und pro Teilnehmer eine pauschale Aufwandsentschädigung von 10,00 € gewährt.
- (5) Die Teilnahme an Leistungswettkämpfen wird mit einem Pauschalbetrag von 20,00 € pro Teilnehmer vergütet.
- (6) Die Teilnahme an Grundausbildungs- und Truppführerlehrgängen sowie an Jugendgruppenleiterlehrgängen wird je Wochenende mit 15,00 € vergütet.
- (7) Die Aufwandsentschädigung pro Mann und Übung beträgt 5,00 €. Sie gilt für höchstens 16 Übungen im Jahr.

§ 3

ENTSCHÄDIGUNG FÜR HAUSHALTSFÜHRENDE PERSONEN

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalts führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgaben anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt.

§ 4

AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR FUNKTIONSTRÄGER

Als Ersatz für funktionsbedingte Mehraufwendungen werden folgende jährliche pauschale Aufwandsentschädigungen gewährt:

a)	Feuerwehrkommandant	400,00 €
aa)	Stellv. Feuerwehrkommandant	100,00 €
b)	Abteilungskommandant Sommenhardt / Zavelstein	230,00 €
	Abteilungskommandant Bad Teinach	210,00 €
	Abteilungskommandant Rötenbach	210,00 €
	Stellv. Abteilungskommandanten	je 50,00 €
c)	Abteilungsgerätewart Sommenhardt / Zavelstein	180,00 €
	Abteilungsgerätewart Bad Teinach	170,00 €
	Abteilungsgerätewart Rötenbach	170,00 €
d)	Jugendfeuerwehrwart	200,00 €
dd)	Stellv. Jugendfeuerwehrwart	50,00 €

e)	Gerätewart Atemschutz Sommenhardt / Zavelstein	70,00 €
	Gerätewart Atemschutz Bad Teinach	70,00 €
	Gerätewart Atemschutz Röttenbach	70,00 €

§ 5

STEUERPFLICHT

Die steuerliche Erfassung und Meldung der finanziellen Ersatzleistungen ist Sache des einzelnen Feuerwehrangehörigen.

§ 6

IN-KRAFT-TRETEN

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die bisherige Entschädigungssatzung vom 01.01.2007 tritt mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft.

Bad Teinach-Zavelstein, den 21. Dezember 2010

Markus Wendel
Bürgermeister

HINWEIS :

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Teinach-Zavelstein geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.